

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
vom 20.12.2022**

Die Gemeinde Schwabhausen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Schwabhausen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

- (2) Die Gemeinde Schwabhausen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwabhausen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 08.02.1996, zuletzt geändert am 27.03.2003, 04.12.2008 und am 25.04.2018 außer Kraft.

Schwabhausen, 27.12.2022

Gemeinde Schwabhausen



Wolfgang Hörl
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.12.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

<u>Fahrzeug</u>	<u>Nutzungsdauer</u>	<u>Kilometerkosten</u>
a) Hilfelöschfahrzeug HLF 20	25 Jahre	17,81 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahre	10,90 €
c) Mittleres Löschfahrzeug MLF 47/1	25 Jahre	7,70 €
d) Versorgungsfahrzeug 50/1	25 Jahre	1,16 €
e) Mehrzweckfahrzeug GW-L1	25 Jahre	1,93 €
f) Mannschaftstransportwagen MTW	20 Jahre	9,47 €
g) Mehrzweckfahrzeug MZF	15 Jahre	2,45 €
h) Mehrzweckfahrzeug TSF-L	20 Jahre	4,38 €
i) Tragkraftspritzenanhänger	15 Jahre	16,70 €
j) Tragkraftspritzenanhänger 45/1	15 Jahre	24,86 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

<u>Fahrzeug</u>	
a) Hilfelöschfahrzeug HLF 20	166,92 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	173,01 €
c) Mittleres Löschfahrzeug MLF 47/1	178,06 €
d) Versorgungsfahrzeug 50/1	18,59 €
e) Mehrzweckfahrzeug GW-L1	71,13 €
f) Mannschaftstransportwagen MTW	56,62 €
g) Mehrzweckfahrzeug MZF	84,43 €
h) Mehrzweckfahrzeug TSF-L	178,50 €
i) Tragkraftspritzenanhänger	91,02 €
j) Tragkraftspritzenanhänger 45/1	244,34 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend

gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze / Lenz Pumpe TS 8/8	54,00 €
b) einen Stromerzeuger 8 KVA	22,60 €
c) einen Stromerzeuger 14 KVA	31,21 €
d) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,17 €
e) einen Mehrzwecksauger	18,43 €
f) ein Lüftungsgerät	26,36 €
g) eine Motorsäge	34,20 €
h) einen ABC-Pulverlöscher 6 kg	62,90 €
i) einen ABC-Pulverlöscher 12 kg	119,90 €
j) Länge B oder C- Druckschlauch	7,16 €
k) Hochwasserpumpe Chiemsee	47,02 €
l) Wärmebildkamera	34,42 €
m) Gasspürgerät	68,22 €
n) Zieh Fix + Schloß	28,32 €
o) Rettungsspreizer	88,25 €
p) Tragkraftspritze TP 10/10	134,34 €
q) Wassersauger	54,62 €

Ölbindemittel, Flüssigbindemittel und sonstig benötigtes Material, sowie die Entsorgung des verwendeten Materials und die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich werden nach Selbstkosten abgerechnet.

Für Geräte die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Geräte festgelegten Sätze erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) sonstige Bedienstete 16,90 €

b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,90 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschale für Fehlalarmierung

Bei einer privaten Brandmeldeanlage, die ohne Grund einen Alarm auslöst, der zum Ausrücken der Feuerwehr führt, wird nach einer kalkulatorisch durchgeführten Kostenberechnung, pro ausrückender Feuerwehr, eine Pauschale festgesetzt in

Höhe von:

500,00 €